

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

## Zum Vorhaben „Photovoltaik Allfein“



### Auftraggeber

Ingenieurbüro Wasser und Umwelt  
Bahnhofstraße 45  
39261 Zerbst/Anhalt

### Auftragnehmer

LASIUS Büro für Ökologie, Landschaftsplanung und Umweltbildung  
Dipl.-Biol. Mark Schönbrodt  
Merseburger Landstraße 39  
06246 Bad Lauchstädt

### Bearbeiter

Dipl.-Biol. Mark Schönbrodt  
B.Sc. Nachhaltiges Regionalmanagement Sonja Chrapko

Erstellungsdatum: 23.07.2024

## Inhaltsverzeichnis

I.	Abbildungsverzeichnis	2
II.	Tabellenverzeichnis	2
III.	Abkürzungsverzeichnis	2
1.	Einleitung	3
2.	Untersuchungsgebiet und Vorhabensbeschreibung	3
	2.1. Lage und Größe	3
	2.2. Ist-Zustand – Biotope und Strukturen	4
	2.3. Soll-Zustand	4
	2.4. Wirkungen des Vorhabens	4
3.	Methodik und Datengrundlage	5
	3.1. Rechtliche Grundlagen und Begriffsbestimmungen	7
4.	Relevanzprüfung	9
5.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit	12
	5.1. Kriechtiere (Reptilia)	12
	5.2. Vögel (Aves)	14
6.	Zusammenfassung	17
7.	Dokumentation	18
8.	Literaturverzeichnis	21
9.	Maßnahmenblätter	23

## I. Abbildungsverzeichnis

<b>Abb. 1</b> Lageplan des Plangebietes mit Luftbild und Flurgemarkungen	18
<b>Abb. 2:</b> Blick vom Plangebiet in Richtung Nordwesten (07.05.2024)	18
<b>Abb. 3:</b> Blick vom Plangebiet in Richtung Westen (20.06.2024)	19
<b>Abb. 4:</b> Westlicher Rand des Plangebiets, Blick Richtung Südwesten (23.04.2024)	19
<b>Abb. 5:</b> Baum auf der Fläche, östlicher Rand des Gebiets (23.04.2024)	20
<b>Abb. 6:</b> Angrenzendes Gebäude mit Quartierpotential für Vögel und Fledermäuse (20.06.2024)	20

## II. Tabellenverzeichnis

<b>Tab. 1:</b> Schutzgebiete	4
<b>Tab. 2:</b> Ermittelte Vorkommen relevanter taxonomischer Gruppen mit zu Grunde liegendem Literaturverweis	5
<b>Tab. 3:</b> Untersuchte Arten/Artgruppen mit nachgewiesenen oder potentiellen Vorkommen im Plangebiet	12
<b>Tab. 4:</b> Mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit der einzelnen Arten bzw. Artengruppen und Vorschläge zu vermeidenden Maßnahmen	17

## III. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
Abs.	Absatz
BNatSchG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2010 (Bundesnaturschutzgesetz) Bundesgesetzblatt JG. 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 06. August 2009
BP	Brutpaare
BV	Brutvogel
DZ	Durchzügler
FFH/ FFH-RL	Flora-Fauna-Habitatrichtlinie Richtlinie 92/43/EWG vom 21. März 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“ – ABl. Nr. L 206 S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (Abl. Nr. L 363 S. 368)
mBV	Möglicher Brutvogel
MTB	Messtischblatt
NG	Nahrungsgast
NUP	Naturpark
RL-D	Rote Liste Deutschland
RL-ST	Rote Liste Sachsen-Anhalt
SPA	Special Protected Areas Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (zuletzt geändert durch 2009/147/EG vom 30. November 2009)
Ü	Überfliegend
VSch-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

## 1. Einleitung

Das Unternehmen Allfein Feinkost GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Offenlandfläche im Nordwesten der Stadt Zerbst/Anhalt im Osten Sachsen-Anhalts.

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird ermittelt bzw. abgeschätzt, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie) durch das geplante Vorhaben eintreten können. Falls erforderlich, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft und Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz empfohlen.

## 2. Untersuchungsgebiet und Vorhabensbeschreibung

### 2.1. Lage und Größe

Die Fläche befindet sich im nordwestlichen Teil der Stadt Zerbst/Anhalt. Die Stadt liegt im südwestlichen Teil des Flämings, im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, im östlichen Sachsen-Anhalt nahe der Grenze zu Brandenburg. Die Fläche befindet sich auf der Gemarkung Zerbst Flur 9, Flurstücke 56/9 innerhalb des Gewerbegebiets Nr. III. Im Norden grenzt eine Waldfläche an die Untersuchungsfläche, im Westen eine Ackerfläche, im Süden die Güterglücker Straße/ Kreisstraße K 1233 und im Osten die Straße Neuer Weg, welche an das Gewerbegebiet angrenzt. Die Gesamtgröße des Plangebiets beträgt ca. 1,17 Hektar.

Das Gebiet befindet sich laut der Naturräumlichen Gliederung in der Region Norddeutsches Tiefland und laut der Gliederung Sachsen-Anhalts liegt die ackergeprägte Offenlandschaft im Zerbster Ackerland (LAU 2001).

Innerhalb des Vorhabensgebiets und des Untersuchungsgebiets befinden sich keine Schutzgebiete. Die nächsten Schutzgebiete befinden sich in einem Umkreis von 2 Kilometern um die Planungsflächen. Diese sind: der NUP „Fläming/Sachsen-Anhalt“, die „Keller Schlossruine Zerbst“ und das FFH-Gebiet „Obere Nuthe-Läufe“. Eine Übersicht der Schutzgebiete und ihre Abstände zum Planungsgebiet zeigt Tab. 1.

Tab. 1: Schutzgebiete

Umgebendes Schutzgebiet		Entfernung zum VG [m]
NUP0007LSA	Fläming/Sachsen-Anhalt	1.500
VEN0001ABI	Keller Schlossruine Zerbst	1.580
FFH0059LSA	Obere Nuthe-Läufe	1.600

## 2.2. Ist-Zustand - Biotope und Strukturen

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine ungenutzte Offenlandfläche mit humusarmem Boden. Die Fläche war von einem alten Pappelbestand umgeben, welcher auf Grund hoher Totholzbestände, die abbrechen, bereits entfernt wurde. Abgegrenzt wird das Plangebiet durch zwei Straßen, eine Waldfläche und eine Ackerfläche.

## 2.3. Soll-Zustand

Vorgesehen ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von bis zu 1.140 kWp im Bereich des Plangebiets. Dabei sollen 6.383 m<sup>2</sup> der 11.718 m<sup>2</sup> großen Fläche in Anspruch genommen werden. Weiterhin ist eine Ersatzbepflanzung der Randbereiche geplant.

## 2.4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die wesentlichen Wirkfaktoren ausgeführt, die im Rahmen des Vorhabens Störungen und Beeinträchtigungen auf die streng bzw. gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten ausüben können. In Zweifelsfällen wird der ungünstigste Fall angenommen („worst-case“-Betrachtung). Laut Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 06/2023 sind die verschiedenen Wirkfaktoren die Folgenden:

### Baubedingte Wirkfaktoren

- Baufeldfreimachung (Rodung vorhandener Gehölze, Beseitigung von Müll/Unrat, Planung)
- Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Materiallager)
- Bodenumlagerung und -verdichtung (Baufeld, Kabelgräben)
- Lärm- und Geruchsemissionen (durch den Baubetrieb)
- möglicher Eintrag von Schadstoffen (bei unsachgemäßer Handhabung)
- potenzielle Störung und Tötung einzelner Individuen und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten

### Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme (durch Gestelle, Module, Wechselrichter und/oder Trafostation)
- Barrierewirkung für Großsäuger
- Veränderung abiotischer Standortfaktoren
- Verschattung unter den Modulen (Standortveränderung)
- visuelle Wirkung (Landschaftsbild)

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Flächenunterhaltung (Mahd, Beweidung)
- Flächenbegehung (Wartung)

## 3. Methodik und Datengrundlage

In die Betrachtung für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden neben verfügbaren Verbreitungsdaten relevanter Arten (z.B. LAU 2001, LAU 2004) auch die eigenen Erfassungsergebnisse unterschiedlicher Artengruppen aus dem Zeitraum Februar bis Juni 2024 (LASIUS 2024, unveröffentl.) einbezogen. Um einen genauen Überblick über das Plangebiet zu bekommen und eine Einschätzung zu ermöglichen, für welche gemeinschaftlich geschützten Tier- und Pflanzenarten die Fläche eine Bedeutung besitzen könnte, erfolgte am 07. Februar 2024 eine Begehung des Geländes. Die weiteren Erfassungstermine fanden zwischen Anfang März und Mitte Juni 2024 statt. Für die relevanten Gruppen Biotoptypen/Gefäßpflanzen, Vögel, Xylobionte Käfer und die Zauneidechse liegen somit detaillierte und aktuelle Angaben für das Vorhabengebiet vor.

Tabelle 2 fasst die untersuchten Taxa sowie deren Vorkommen auf Ebene des MTB TK 1:25.000 mit Bezug auf die Literaturverweise zusammen.

**Tab. 2:** Ermittelte Vorkommen relevanter taxonomischer Gruppen mit zu Grunde liegendem Literaturverweis

Taxonomische Gruppe	Vorkommen innerhalb MTB	Datengrundlage
Gefäßpflanzen	-	Lasius 2024
Käfer	Eremit ( <i>Osmoderma emerita</i> ) Heldbock ( <i>Cerambyx cerdo</i> ) Hirschkäfer ( <i>Lucanus cervus</i> )	LAU 2001, Tierartenmonitoring
Schmetterlinge	-	Tierartenmonitoring
Weichtiere	-	Tierartenmonitoring
Fische	-	Keine relevanten Habitatstrukturen

Taxonomische Gruppe	Vorkommen innerhalb MTB	Datengrundlage
Amphibien	-	Keine relevanten Habitatstrukturen
Reptilien	Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ) Schlingnatter ( <i>Coronella austriaca</i> )	Tierartenmonitoring
Vögel	Amsel ( <i>Turdus merula</i> ) Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> ) Blaumeise ( <i>Cyanistes caeruleus</i> ) Bluthänfling ( <i>Linaria cannabina</i> ) Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> ) Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> ) Elster ( <i>Pica pica</i> ) Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> ) Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> ) Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ) Grauammer ( <i>Emberiza calandra</i> ) Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> ) Grünfink ( <i>Chloris chloris</i> ) Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> ) Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> ) Kohlmeise ( <i>Parus major</i> ) Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> ) Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> ) Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> ) Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> ) Pirol ( <i>Oriolus oriolus</i> ) Rabenkrähe ( <i>Corvus corone</i> ) Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> ) Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> ) Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> ) Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> ) Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> ) Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> ) Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> ) Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )	Lasius 2024
Säugetiere	Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ) Zweifarbfledermaus ( <i>Vespertilio murinus</i> ) Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> ) Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> ) Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> ) Mopsfledermaus ( <i>Barbastella barbastellus</i> ) Große Bartfledermaus ( <i>Myotis brandtii</i> ) Graues Langohr ( <i>Plecotus austriacus</i> ) Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> ) Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> ) Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> ) Bechsteinfledermaus ( <i>Myotis bechsteinii</i> )	Tierartenmonitoring

Im Anschluss folgt eine Relevanzprüfung für alle europarechtlich geschützten Arten. Gemäß der Richtlinie 79/409/EWG (VSch-RL) und der darauf basierenden nationalen Regelungen zum Artenschutz sind alle europäischen Vogelarten Gegenstand des Artenschutzrechts. Zudem werden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in die Relevanzprüfung einbezogen. In Sachsen-Anhalt bildet die „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB)“ (SCHULZE et al. 2018), die Grundlage für das zu prüfende Artenspektrum. Auch sie wurde bei der Relevanzprüfung berücksichtigt.

Im Rahmen der Relevanzprüfung wurden die europarechtlich geschützten Arten herausgefiltert, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher keiner artenschutzrechtlichen Prüfung mehr unterzogen werden müssen. Dies betrifft Arten:

- die in Sachsen-Anhalt ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Kleingewässer, Trockenrasen, Wälder) und,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Für Arten, bei denen die verbotstatbeständige Betroffenheit durch das geplante Vorhaben nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wurde die artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen.

### 3.1. Rechtliche Grundlagen und Begriffsbestimmungen

Zulassungsvoraussetzung für ein Vorhaben ist eine Prüfung, die abschätzt, ob mögliche erhebliche negative Auswirkungen des beabsichtigten Vorhabens auf besonders geschützte Arten gegeben sind. Die Auswirkungen umfassen die Störung der Arten an ihren Brut-, Nist-, Wohn- oder Zufluchtsstätten bzw. die Zerstörung dieser Stätten, sowie die Tötung von Einzelindividuen oder Populationen.

Die rechtlichen Regelungen hierzu sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, § 44 ff.) in Verbindung mit den europarechtlichen Normen der FFH-Richtlinie sowie der EU-Vogelschutzrichtlinie festgelegt.

Gemäß § 44 Abs. 1 des BNatSchG (*Zugriffverbote*) ist es verboten:

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1, Tötungsverbot)*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2, Störungsverbot),*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3, Beschädigungsverbot Lebensstätten)*

- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4, Beschädigungsverbot Pflanzen).*

Die Besitz- und Vermarktungsverbote gem. § 44 Abs. 2 weisen bei Eingriffsvorhaben keine Relevanz auf und bleiben hier unberücksichtigt.

In der nationalen Rechtsprechung bestehen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG folgende Legalausnahmen von den o. g. Verbotstatbeständen:

*„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen [...]*

*3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG ist eine Ausnahme von den Verboten des § 44 aus „anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ möglich. Die Abwägung der Belange des Artenschutzes einschließlich der zugehörigen Maßnahmen obliegt den zuständigen Genehmigungsbehörden. Im ASB ist als Voraussetzung für eine Ausnahme von den bundesdeutschen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu überprüfen, ob die Verbotstatbestände der FFH- und/ oder EU-Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind und, insofern diese vorliegen, ein begründetes Abweichen möglich ist.

Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet,

unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Satz 2 BNatSchG).

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages orientiert sich an:

FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V

SCHULZE, M.; SÜßMUTH, T.; MEYER, F. & K. HARTENAUER (2018): Artenschutzliste Sachsen-Anhalt - Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten. Anhang II zum Artenschutzbeitrag. Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt.

## 4. Relevanzprüfung

In der folgenden Relevanzprüfung wird eine Abschichtung potentiell betroffener, gemeinschaftlich geschützter Arten und Artengruppen vorgenommen.

### Gefäßpflanzen/Biototypen

Entsprechend der durchgeführten Biotypenkartierung (LASIUS 2024) wurden im Plangebiet keine geschützten oder gefährdeten Gefäßpflanzenarten bzw. Biotypen vorgefunden.

- eine weitere Prüfung entfällt

### Weichtiere (Mollusca)

Es sind keine Vorkommen von Weichtieren, die eine besondere Schutzwürdigkeit besitzen, auf dem Messtischblatt bekannt.

- eine weitere Prüfung entfällt

### Libellen (Odonata)

Libellen besitzen aufgrund ihrer Biologie eine enge Bindung an Gewässer und Feuchtbiotop. Das Plangebiet besitzt keine solchen Strukturen und scheidet somit als bedeutsames Reproduktionshabitat aus.

- eine weitere Prüfung entfällt

### Käfer (Coleoptera)

Unter den relevanten Arten besitzen Eremit (*Osmoderma emerita*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) Vorkommen auf dem MTB der Projektfläche. Im Rahmen der Begehung am 07. Februar 2024 (LASIUS 2024) wurden die potentiellen Habitatbäume untersucht. Es wurde festgestellt, dass mit einem Vorkommen im Plangebiet nicht zu rechnen ist. Dies ist mit dem Fehlen von geeigneten Habitatstrukturen (Totholz, Mulmkörper usw.) zu erklären. Somit wurden keine naturschutzfachlichen Sachverhalte ermittelt, die der Fällung entgegenstanden, weshalb diese im Anschluss erfolgte (LASIUS 2024).

- eine weitere Prüfung entfällt

### Schmetterlinge (Lepidoptera)

Im betrachteten MTB sind keine Nachweise relevanter Schmetterlingsarten bekannt.

- eine weitere Prüfung entfällt

### Fische und Rundmäuler (Osteichthyes et Cyclostomata)

Durch das Fehlen jeglicher Gewässer im Plangebiet besteht für Fische und Rundmäuler keine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben.

- eine weitere Prüfung entfällt

### Lurche (Amphibia)

Im Plangebiet und in der Umgebung befinden sich keine potenziellen Laichgewässer für Amphibien. Somit ist nicht anzunehmen, dass das Plangebiet als Überwinterungs- und /oder Landhabitat genutzt wird.

- eine weitere Prüfung entfällt

### Kriechtiere (Reptilia)

Zur Ermittlung der Vorkommen relevanter Reptilienarten im Plangebiet erfolgte 2024 eine Kartierung. Es liegen für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) Nachweise im MTB vor. Ein Vorkommen beider Arten konnte nicht bestätigt, jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden.

- Das potentielle Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnattern im Plangebiet erfordert eine Abprüfung der Verbotstatbestände

### Vögel (Aves)

Zur Ermittlung der Vogelvorkommen im Plangebiet erfolgte 2024 eine Brutvogelkartierung (LASIUS 2024) nach SÜDBECK et al. (2002). Dabei wurde neben dem Brutstatus der Brutvogelarten auch das Vorkommen von Nahrungsgästen erfasst. Die Fläche grenzt an Brutgebiete an, jedoch handelt es sich bei dem Gebiet vorwiegend um ein Nahrungshabitat. An der Grenze zu den umliegenden Flächen wurden 12 Arten als Brutvogel nachgewiesen und eingestuft. Unter den ermittelten Arten befanden sich 4 in Sachsen-Anhalt bzw. Deutschland gefährdete Arten (RL Kategorie 0 - 3) sowie 2 Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie. Die Artgemeinschaft rekrutiert sich vor allem aus den sehr häufigen Brutvogelarten (Allerweltsarten).

- Die festgestellten Brutvorkommen von Brutvogelarten im Plangebiet erfordern eine Abprüfung der Verbotstatbestände

### Säugetiere (Mammalia) – Fledermäuse, Feldhamster, Biber

#### Fledermäuse

Basierend auf der durchgeführten Recherche zum Vorkommen von Fledermäusen im und um das Plangebiet fanden sich auf Ebene des MTB Nachweise verschiedener Arten (siehe Tabelle 2). Während der Begehung am 07. Februar 2024 wurden die Bäume auf dem Plangebiet auf ihr Quartierpotenzial untersucht. Es wurden keine naturschutzfachlichen Sachverhalte ermittelt, die der Fällung entgegenstanden, weshalb diese im Anschluss erfolgte (LASIUS 2024). Somit kommt nur das im Norden angrenzende Waldgebiet sowie die Gebäude in der Nähe als mögliche Quartiere in Frage. Das Plangebiet ist aufgrund der Struktur als Jagdgebiet geeignet, jedoch keinesfalls als essentiell für mögliche Fledermausvorkommen im Umfeld einzustufen.

- Eine weitere Prüfung entfällt

#### Andere Säugetiere

Im betrachteten MTB sind keine Nachweise weiterer relevanter Säugetiere bekannt.

Säugetiere (Mammalia) – Fledermäuse, Feldhamster, Biber
<ul style="list-style-type: none"> <li>eine weitere Prüfung entfällt</li> </ul>

## 5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Aus der Relevanzprüfung leiten sich folgende Arten bzw. Artengruppen innerhalb des vorhabenzugehörigen Wirkungsbereiches ab, für die eine Abprüfung der Zugriffsverbote gemäß §44 BNatSchG zu erfolgen hat.

**Tab. 3:** Untersuchte Arten/Artgruppen mit nachgewiesenen oder potentiellen Vorkommen im Plangebiet

Art / Arten- gruppe	FFH IV	VS-RL	RLST	RLD	Erfassung	Potentialab- schätzung	Mögliche Betroffenheit durch
Kriechtiere						X	(potentiell) bestehende Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten im Eingriffsraum, Migrationsfläche
Vögel		X	X	X		X	Nutzung von Flächen im Eingriffs-/ Wirkraum als Nahrungshabitat angrenzend an Bruthabitate

### 5.1. Kriechtiere (Reptilia)

#### Allgemein

Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet. Sie ist eine in ihrem Hauptverbreitungsgebiet euryöke Art, die sich an den Rändern ihres Areales stenök verhält. Sie gilt als Pionierart und Kulturfolger und bevorzugt strukturreiche Flächen mit einem Wechsel von lichten und dichten Vegetationsstrukturen. Zur Eiablage benötigt die Zauneidechse einen vegetationsfreien, grabbaren Untergrund. Man findet sie in sonnigen Habitaten, wie Steinbrüchen, Sand- und Kiesgruben, vegetationsarmen Brach- und Ruderalflächen oder an Bahndämmen. Die jährliche Aktivitätsphase beginnt meist im April, selten und nur bei günstiger Witterung schon Ende Februar/Anfang März. Ab Mitte April beginnt die Paarungszeit und dauert bis in den Juni an. Die Eiablage erfolgt zumeist von Juni bis Anfang Juli an offenen, sonnigen und nicht zu trockenen Stellen mit gut grabbarem Boden. Der Schlupf der Jungtiere erstreckt sich von Ende Juli bis Anfang September. Ab der letzten Septemberdekade beginnen die adulten Tiere ihre Winterquartiere aufzusuchen. Jungtiere können noch bis Mitte Oktober aktiv bleiben.

Die Schlingnatter gilt als wärme- und trockenheitsliebende Art. Erfahrungsgemäß ist das Vorhandensein der notwendigen Habitatrequisiten ausschlaggebend. Benötigt werden offene bis halboffene, kleinteilig strukturierte Lebensräume mit Versteckmöglichkeiten, Jagdhabitaten und Sonnplätzen. Dementsprechend werden neben halbverbuschten Magerrasen und

Gebüschsäumen auch besonnte Waldränder u.ä. besiedelt. Zauneidechsen haben ähnliche Lebensraumsprüche und kommen häufig gemeinsam mit der Schlingnatter vor.

Die Paarungszeit beginnt im späten Frühjahr, etwa ab April. Ab August werden die Jungtiere geboren. Schlingnattern sind ovovivipar, d.h. dass die Jungtiere die dünnchaligen Eier unmittelbar nach der Ablage durchstoßen. Sie sind also effektiv lebendgebärend und nicht auf grabbaren Boden zur Eiablage angewiesen. Die Aktivitätszeit endet ab etwa Oktober, je nach Witterung auch später.

### Regionale Vorkommen

Die Zauneidechse ist die häufigste heimische Reptilienart und mehr oder weniger flächig im Bundesland verbreitet. Für den Messtischblattquadranten, auf dem sich das Plangebiet befindet, sind Vorkommen der Schlingnatter und der Zauneidechse sicher nachgewiesen.

### Gefährdungsanalyse

Ein Vorkommen im Plangebiet ist nicht mit Sicherheit auszuschließen. Damit besteht die Möglichkeit einer Gefährdung im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 BNatSchG (*Zugriffsverbote*) im Zuge des Vorhabens.

Zauneidechsen und Schlingnattern zeigen nur in geringem Maße Fluchtverhalten und suchen eher Verstecke auf oder vertrauen auf ihre Tarnung. Daher sind unbeabsichtigte Tötungen nicht zu vermeiden, welche jedoch durch die strukturelle Vergrämung außerhalb des Aktivitätszeitraums reduziert werden können. Die Vegetation sollte kurzgehalten werden um das Nahrungshabitat und Versteckmöglichkeiten zu beseitigen. Dies erfolgt durch eine Mahd und die anschließende Beräumung des Mahdgutes.

Habitatrequisiten werden zumindest temporär verloren gehen. Nach gegenwärtiger Planung wird die Offenfläche bestehen bleiben. Im näheren Umfeld befindet sich eine Vielzahl geeigneter Ausweichhabitate. Etwaige Verluste an Lebensstätten können dadurch kompensiert werden.

Somit besteht vorrangig die Gefahr, das Tötungsverbot (BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1) auszulösen.

### **Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (BNatSchG)**

Da Zauneidechsen und Schlingnattern potentiell im Bereich der Eingriffsfläche vorkommen können, sind Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich.

Die Maßnahmen beschränken sich darauf, eventuell vorhandene Tiere von den unmittelbaren Bauflächen fernzuhalten. Vor Beginn der Arbeiten wird durch gezielte Vergrämuungsmaßnahmen die Fläche temporär verändert, sodass sich die Eignung als Zauneidechsen- und Schlingnatterhabitat erheblich reduziert.

#### **Vermeidungsmaßnahmen**

*V<sub>ASB</sub> 1 Vergrämuungsmaßnahmen*

## **5.2. Vögel (Aves)**

### Allgemein

Vögel besiedeln die unterschiedlichsten Lebensräume und sind fast überall anzutreffen. Ihre Nester/Brutstätten werden dabei an einer Vielzahl von Orten angelegt. Gehölzbrütende Vogelarten besiedeln während der Brutzeit gehölzbestandene Flächen, wie beispielsweise Wälder, Hecken, Waldsäume und Gebüsche.

Bodenbrüter legen ihre Nistplätze im erdnahen Bereich oder direkt auf dem Boden an. Die Arten besiedeln dabei sowohl Wälder als auch offene bis halboffene Bereiche. Nester sind meist gut getarnt und nur schwer von Beutegreifern auszumachen.

Eine Vielzahl von Vogelarten hat sich den urbanen Raum erschlossen und lebt als Gebäudebrüter in Siedlungsbereichen. Dabei können sowohl genutzte Gebäude als auch aufgegebene Objekte als Bruthabitat dienen.

### Brutvorkommen im Eingriffs- /Wirkraum

Im Rahmen der Revierkartierung wurden insgesamt 30 Vogelarten nachgewiesen. Die Fläche wurde von den erfassten Vögeln vorrangig als Nahrungshabitat genutzt, jedoch nicht als Brutfläche. Die erfasste Brutvogelgemeinschaft setzt sich aus Gehölz-, Boden- und Höhlenbrütern zusammen. Diese brütet jedoch auf angrenzenden Flächen wie im nördlich angrenzenden Wald, den umliegenden Ackerflächen oder in Gebäuden und nicht direkt im Plangebiet. Mit 12 Arten besitzt etwas weniger als die Hälfte der festgestellten Taxa sichere Brutvorkommen angrenzend an die Fläche. Für weitere Arten besteht aufgrund einer zu geringen Nachweisdichte

lediglich Brutverdacht. Bei den erfassten Brutvögeln und möglichen Brutvögeln handelt es sich um commune Arten. Neben den auftretenden Brutvögeln wurden weitere Vogelarten auf der Fläche nachgewiesen, die sich nur zeitweilig (z. B. zur Nahrungssuche oder überfliegend) in dem Gebiet aufhielten (LASIUS 2024).

### Gefährdungsanalyse

Bei den weit verbreiteten Arten ("Allerweltsarten") ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung einer Betroffenheit von lediglich wenigen Individuen oder Brutpaaren durch das Vorhaben und bei Umsetzung allgemeiner Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie der Baufeldfreimachung, keine Verbotstatbestände eintreten. Aus nachfolgenden Gründen sind damit keine relevanten Beeinträchtigungen dieser häufigen Arten zu erwarten:

- Hinsichtlich des **Lebensstättenschutzes** im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten davon ausgegangen werden, dass im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen und somit die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten unter Berücksichtigung von Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Hinsichtlich des **Störungsverbot**es (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Hinsichtlich des **Tötungsverbot**es (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) zeigen diese Arten vorhabensbezogen entweder keine gefährdungsinduzierende Verhaltensweisen oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch das Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen (die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabensbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzupuffern, d.h. die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.

Eine differenzierte Betrachtung in Bezug auf eingriffsrelevante, wertgebende Arten, die oft spezifische Habitatansprüche vorweisen, wird in Annahme des „Worst case“ vorgenommen. Dies betrifft im Plangebiet keine Art.

Aufgrund der offenen Struktur aus ausschließlich Grünland wird das Plangebiet vorrangig als Nahrungshabitat genutzt. In der unmittelbaren Umgebung befinden sich viele ähnlich ausgestattete Flächen, welche den (Teil-) Verlust dieser Funktion ausgleichen könne. Dass Bodenbrüter wie die Feldlerche die Fläche als Brutstätte nutzen könnten, kann nicht ausgeschlossen werden. Somit besteht die Möglichkeit, dass der Verbotstatbestand der Beschädigung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) eintritt.

Das potentielle Vorkommen von Rastvögeln im Bereich des Plangebietes beschränkt sich aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung vornehmlich auf Kleinvögel. Als Äsungsfläche, beispielsweise für rastende oder überwinternde Gänse, weist die Fläche aufgrund ihrer Struktur und der Lage im Siedlungsbereich keine Eignung auf. Negative Auswirkungen auf Rastgebiete mit hoher Bedeutung sind dahingehend ausgeschlossen.

#### **Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (BNatSchG)**

Mögliche eintretende Zugriffsverbote im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen beschränken sich für die potentiell auftretenden Bodenbrüter auf Störungen während der Brutzeit. Um derartige Störungen zu vermeiden und eine Neuansiedlung von beispielsweise der Feldlerche zu verhindern, ist eine Baufeldfreimachung durchzuführen.

Durch die Beseitigung aller als Brutstandort geeigneten Strukturen wird die Zerstörung, Verletzung und Tötung von Bodenbrütern und deren Nestern, Eiern oder Jungvögel vermieden.

#### **Vermeidungsmaßnahmen**

V<sub>ASB 2</sub> *Baufeldfreimachung*

## 6. Zusammenfassung

Für das geplante Bauvorhaben Sondergebiet „Photovoltaik Allfein“ wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Im Rahmen des Beitrags erfolgte eine Überprüfung von im Gebiet vorhandenen Arten gemeinschaftlichen Interesses hinsichtlich:

- Zauneidechsen und Schlingnatter
- Brut- und Niststätten von Vögeln.

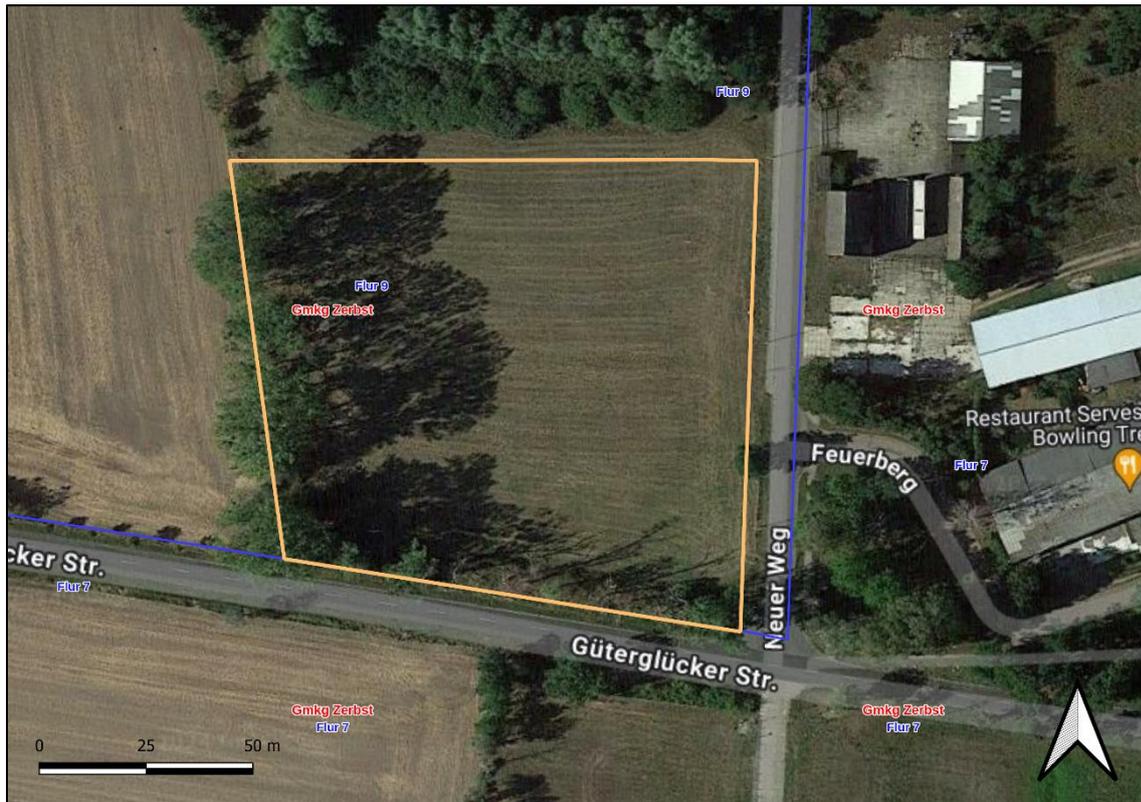
Im Anschluss wurden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 (BNatSchG) vorgeschlagen.

Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist bei Durchführung der aufgeführten Maßnahmen nicht erforderlich.

**Tab. 4:** Mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit der einzelnen Arten bzw. Artengruppen und Vorschläge zu vermeidenden Maßnahmen

Art/ Artgruppe	Mögliche Betroffenheit gemäß §44				Vermeidungsmaßnahme
	Nr 1	Nr 2	Nr 3	Nr 4	
Kriechtiere (Reptilia)	X				VASB 1 Vergrämnungsmaßnahmen
Vögel (Aves)			X		VASB 2 Baufeldfreimachung

## 7. Dokumentation



**Abb. 1:** Lageplan des Plangebietes mit Luftbild und Flurgemarkungen



**Abb. 2:** Blick vom Plangebiet in Richtung Nordwesten (07.05.2024)



**Abb. 3:** Blick vom Plangebiet in Richtung Westen (20.06.2024)



**Abb. 4:** Westlicher Rand des Plangebiets, Blick Richtung Südwesten (23.04.2024)



**Abb. 5:** Baum auf der Fläche, östlicher Rand des Gebiets (23.04.2024)



**Abb. 6:** Angrenzendes Gebäude mit Quartierpotential für Vögel und Fledermäuse (20.06.2024)

## 8. Literatur

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNatSchG. Vom 29. Juli 2009. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009: 2542- 2579

FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V

GROSSE, W.-R. & SEYRING, M. (2015): Schlingnatter – *Coronella austriaca* (LAURENTI, 1768). In: GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (Bearb.). (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 489-510.

GROSSE, W.-R. & SEYRING, M. (2015): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In: GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE. (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 443-468.

KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODOLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU) (2001): Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts. Ein Beitrag zur Fortschreibung des Landschaftsprogrammes des Landes Sachsen-Anhalt. Halle (Saale).

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU) (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt (Sonderheft).

LASIUS - BÜRO FÜR ÖKOLOGIE, LANDSCHAFTSPLANUNG UND UMWELTBILDUNG (2024): Erfassung und Bewertung von Brutvögeln, Reptilien, Xylobionten Käfern und Biotoptypen im Plangebiet „Photovoltaik Allfein“ in Zerbst/Anhalt

MEYER, F. & BUSCHENDORF, J. (2004): Rote Liste der gefährdeten Lurche und Kriechtiere. - In: Meyer, F.; Buschendorf, J.; Zuppke, U; Braumann, F.; Schädler, M. & Grosse, W.R. (Hrsg.): Die Lurche und Kriechtiere Sachsen-Anhalts.- Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie, Laurenti, 3: 195-206.

PESCHEL, R., HAACKS, M., GRUSS, H., KLEMMANN, C. (2013): Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der gesetzliche Artenschutz.-Naturschutz und Landschaftsplanung, 45 (8): 241-247.

SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 – Vorabdruck. Apus 22, Sonderheft: 3-80.

SCHULZE, M.; SÜßMUTH, T.; MEYER, F. & K. HARTNAUER (2018): Artenschutzliste Sachsen-Anhalt - Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten. Anhang II zum Artenschutzbeitrag. Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

TIERARTENMONITORING: Tierartenmonitoring Natura2000 Sachsen-Anhalt. Verbreitungskarten streng und besonders geschützter Arten der Anhänge II und IV der Flora Fauna Habitat Richtlinie: <https://www.tierartenmonitoring-sachsen-anhalt.de> Stand 18.07.2024

## 9. Maßnahmenblätter

<b>Maßnahmenblatt ASB</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Sondergebiet „Photovoltaik Allfein“	<b>Maßnahmen-Nr.</b> V <sub>ASB</sub> 1 Vergrämungsmaßnahme	
<b>Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km / Angabe zum Lageplan</b> Stadt Zerbst/Anhalt, Gemarkung Zerbst, Flur 9, Flurstücke 56/9  Unterlagen-Nr.:                      Blatt-Nr.:	<b>Maßnahmentyp + Zusatzindex</b>	
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: middle;"><b>ASB</b></td> <td style="width: 90%; text-align: center;"><b>V<sub>ASB</sub> Vermeidung</b></td> </tr> </table>	<b>ASB</b>
<b>ASB</b>	<b>V<sub>ASB</sub> Vermeidung</b>	
<b>Konfliktbewältigung</b>		
Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen und Verletzungen/Tötungen von Zauneidechsen und Schlingnattern im Zuge der Bautätigkeiten, Vermeidung des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 BNatSchG.		
<b>Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (ASB)</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> - Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ) <input type="checkbox"/> - Schlingnatter ( <i>Coronella austriaca</i> )		
<b>Überwindung verletzter Zugriffsverbote</b>		
<input type="checkbox"/> Unterlagen-Nr.:                      Blatt-Nr.:		
<b>Maßnahme: V<sub>ASB</sub> 1</b> in Verbindung mit Maßnahme(n):		
<b><u>Zielkonzeption und Anforderungen an Lage/Standort der Maßnahme</u></b> Durch die Baufeldfreimachung wird sichergestellt, dass keine Zauneidechsen und Schlingnattern getötet, verletzt oder beeinträchtigt werden. Die Fläche soll dadurch als Lebensraum ungeeignet werden, damit die Tiere eigenständig abwandern.		
<b><u>Ausgangszustand der Maßnahmefläche(n)</u></b>		
<b><u>Durchführung/Herstellung</u></b> Durch die strukturelle Vergrämung - Entfernung von Vegetation und oberflächlichen Versteckmöglichkeiten - ist die Fläche als Lebensraum (Nahrungsquelle, Versteckmöglichkeiten) ungeeignet. Damit weitere Beeinträchtigungen vermieden werden und keine Individuen zu Schaden kommen, muss die Erstmahd außerhalb der Aktivitätsphase (Anfang November bis Mitte Februar) stattfinden.  Das Habitat soll bis zum Bauende ungeeignet bleiben, weshalb eine regelmäßige Mahd zur Kurzhaltung der Vegetation sinnvoll ist (ca. alle 3 Wochen). Die Mahd sollte möglichst schonend durchgeführt werden (z.B. per Hand). Das Mahdgut muss anschließend beräumt werden. Die Baufeldfreimachung sollte so erfolgen, dass die Individuen eine Chance haben, sich in die angrenzenden Flächen zurückzuziehen.		
<b><u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme</u></b>		
Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> vor Beginn <input type="checkbox"/> im Zuge <input type="checkbox"/> nach Abschluss der Bauarbeiten.		
<b><u>Leitungen, Zuwegungen, Wegerecht:</u></b>		
<b>Unterhaltungspflege</b>	<b>Monitoring</b>	
Nicht erforderlich	Nicht erforderlich	

